

eCH-0059 Accessibility-Standard

Name	Accessibility-Standard
Standard-Nummer	eCH-0059
Kategorie	Standard
Reifegrad	Definiert
Version	2.00
Status	Genehmigt
Genehmigt am	2011-03-18
Ausgabedatum	2011-02-28
Ersetzt Standard	eCH-0059 Version 1.00
Sprachen	Deutsch, Französisch
Autoren	Fachgruppe Accessibility Jakob Lindenmeyer, Design for All i.L./ART, jakob@lindenmeyer.ch Markus Riesch, Stiftung «Zugang für alle», riesch@access-for-all.ch
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Mainaustrasse 30, Postfach, 8034 Zürich T 044 388 74 64, F 044 388 71 80 www.ech.ch / info@ech.ch

Zusammenfassung

Das Internet vereinfacht Menschen mit Behinderungen die Kommunikation und kompensiert so die eingeschränkte Mobilität. Es ist dringend notwendig, dass Internetanwendungen barrierefrei für alle Menschen zugänglich sind.

Dieser eCH-Standard soll primär bei allen öffentlichen Internetangeboten des Gemeinwesens Anwendung finden, also beispielsweise in Bereichen wie eGovernment, eVoting, usw. Der vorliegende Standard gibt Behörden und weiteren Anbietern öffentlich zugänglicher Informationen und Dienstleistungen die Möglichkeit, ihre Angebote im Internet nach einheitlichen Kriterien umzusetzen und damit gleichzeitig ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Diese neue Version 2.0 ersetzt den eCH-Standard 0059 Version 1.0. Die neue Version „eCH-0059 Version 2.0“ lehnt sich an die P028 (Version 2.0), Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten an, welche sich wiederum nach den international anerkannten Web Content Accessibility Guidelines WCAG 2.0 des World Wide Web Consortium W3C richten. Die Umsetzung dieser Richtlinien ermöglicht es, dass alle Nutzer auf das Internetangebot, unabhängig ihrer Einschränkungen, zugreifen können.

Inhaltsverzeichnis

1	Status des Dokuments	3
2	Einleitung	4
	2.1 Überblick	4
	2.2 Accessibility-Hilfsmittel	5
	2.3 Konformitätsstufe AA.....	5
3	Accessibility-Standard	7
	3.1 Regelung und Fristen	7
4	Sicherheitsüberlegungen	8
5	Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter	8
6	Urheberrechte	9
	Anhang A – Konformitätsbedingungen nach WCAG 2.0	10
	Anhang B – Zusätzliche Empfehlungen	11
	Anhang C – Referenzen & Bibliographie	13
	Anhang D – Mitarbeit und Überprüfung	14
	Anhang E – Abkürzungen	15
	Anhang F – Glossar	16
	Anhang G – ChangeLog	17

1 Status des Dokuments

Genehmigt: Das Dokument wurde vom Expertenausschuss genehmigt. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

2 Einleitung

2.1 Überblick

Dieser eCH-Accessibility-Standard 0059 Version 2.0 ersetzt den Standard 0059 Version 1.0. Der Standard wurde in verschiedenen Bereichen aktualisiert und vereinfacht. Neu referenziert der eCH-Standard 0059 Version 2.0 auf die internationalen Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0. Auf diese Richtlinien basiert auch der Standard des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Websites (P028) Version 2.0. Da sich bei WCAG und P028 die Version direkt von 1.0 auf 2.0 geändert hat, ist dies auch beim vorliegenden eCH-Standard der Fall.

Die Änderungen der Version 2.0 des eCH-Standards 0059 sind in Anhang G aufgeführt.

2.1.1 Bedeutung des Internet für Menschen mit Behinderungen

Das Internet vereinfacht Menschen mit Behinderungen die Kommunikation und kompensiert so die eingeschränkte Mobilität. So erhalten sie Zugang zu Informationen und zum sozialen Leben, politischer Mitsprache und verbessern ihre Arbeitsmarktfähigkeit. Generell erhalten Menschen mit Behinderungen durch das Internet ein hohes Mass an Selbständigkeit und Eigenverantwortung und können einen Teil ihrer Abhängigkeit reduzieren.

Durch die zunehmende Alterung unserer Gesellschaft und der damit verbundenen Einschränkungen in der Sehfähigkeit und der Motorik nehmen auch der Anteil und die Gesamtzahl der von Behinderungen betroffenen Bevölkerungsteile zu. Gleichzeitig durchdringt die Informationstechnologie unseren Alltag immer stärker und vermehrt werden gerade auch öffentliche Angebote beispielsweise Dienstleistungen am Schalter durch eGovernment-Applikationen ersetzt. Es ist daher dringend notwendig, dass Internetanwendungen barrierefrei für alle Menschen zugänglich sind.

2.1.2 Web Content Accessibility Guidelines des W3C

Um die Zugänglichkeit von Webseiten und Dienstleistungen im Internet zu regeln, erliess die Web-Standardisierungsorganisation W3C am 5.5.1999 die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (Web Content Accessibility Guidelines WCAG 1.0). Federführend bei deren Erarbeitung und späteren Anpassung war die W3C-Fachgruppe Web Accessibility Initiative (WAI). Die WCAG stellt für den Bereich Accessibility *den* internationalen Standard dar, der sich weltweit durchgesetzt hat. Auf dieser Grundlage wurden zahlreiche Werkzeuge, Hilfsmittel und regionale Standards entwickelt. Die Version 1.0 der WCAG wurde am 11.12.2008 ersetzt durch die Version 2.0, was zur Folge hatte, dass auch die nationalen Standards angepasst werden mussten.

2.1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Accessibility-Standards in der Schweiz

Art. 8 Abs. 4 der Schweizer Bundesverfassung erteilt dem kantonalen Gesetzgeber den Auftrag, per kantonalem Gesetz Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vorzunehmen, und dabei als Resultat gemäss Art. 8 Abs. 1 BehiG beispielsweise den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen im Internet sicher zu stellen. Über den Vorge-

hensprozess, wie dieses Ziel im Detail erreicht werden könnte, finden sich in den bisherigen Regulierungen keine Hinweise.

Für die Bundesverwaltung fordert der Gesetzgeber darüber hinaus in Artikel 14 des BehiG, dass diese im Verkehr mit Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten Rücksicht auf deren besonderen Anliegen nehmen muss und dass auf dem Internet angebotene Dienstleistungen für Sehbehinderte ohne erschwerende Bedingungen zugänglich sein sollen. Diese Forderung wird in Art. 10 der BehiV präzisiert und die Bundesverwaltung wird darin verpflichtet, entsprechende Richtlinien zu erlassen. Diese liegen seit dem 23.5.2005 als Bundesstandard "P028 – Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten" vor.

Die Umsetzung auf Stufe Bund von Art. 8 Abs. 4 BV auf Verfassungsebene, über Art. 14 Abs. 1 BehiG auf Gesetzes-Ebene, über Art. 10 Abs. 1 BehiV auf Verordnungs-Ebene bis zum Bundesstandard P028 als konkrete Verwaltungsrichtlinie, könnte den Kantonen und Gemeinden als Vorbild dienen, die Gesetzesdelegation auf ihrer Ebene analog umzusetzen.

Das Ziel der eCH-Fachgruppe „Accessibility“ sowie dieses „eCH-Standards 0059“ besteht darin, die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes auch auf Ebene der Kantone und den weiteren Institutionen der öffentlichen Hand umzusetzen und zu begleiten, beispielsweise durch die Erarbeitung von Richtlinien, die auf die eigenen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder durch die Übernahme dieses eCH-Standards. Dabei sollen die in dieser Dokumentation beschriebenen Richtlinien des Bundes zur Gestaltung barrierefreier Websites P028 Version 2.0 als richtungweisendes Vorbild dienen.

Erstmals erlassen wurde der „eCH-Standard 0059 Version 1.0“ am 23.11.2007, basierend auf den Bundes-Richtlinien P028 Version 1.0 vom 23.5.2005 und auf den WCAG 1.0. Aufgrund der notwendigen Anpassung an die WCAG 2.0 wurde der eCH-Standard 0059 überarbeitet und als Version 2.0 am 18.03.2011 genehmigt.

2.1.4 Anwendungsgebiet und Geltungsbereich

Dieser eCH-Standard soll primär bei allen Internetangeboten des Gemeinwesens und öffentlich-rechtlicher Institutionen Anwendung finden, also beispielsweise bei Bund, Kantonen, Gemeinden, Universitäten, Schulen, Spitälern, Bibliotheken, usw., insbesondere auch in Bereichen wie eGovernment und eVoting.

2.2 Accessibility-Hilfsmittel

Zur Umsetzung barrierefreier Websites und eGovernment-Anwendungen steht das Accessibility-Hilfsmittel eCH-0060 zur Verfügung. Dieser Leitfaden soll helfen, ein Projekt mit Fokus Barrierefreiheit abzuwickeln. Der Leitfaden ist nach den Phasen der HERMES-Projektmethodik gegliedert und listet für jede Phase auf, welche Dinge in Bezug auf die Gewährleistung der Barrierefreiheit zu beachten sind.

Für die technische Umsetzung und die Überprüfung der WCAG-2.0-Anforderungen, die gemäss dem eCH-0059 Standard gefordert werden, steht weiter eine praxisorientierte Checkliste zur Verfügung. Diese kann unter www.ch.ch/accessibility heruntergeladen werden.

2.3 Konformitätsstufe AA

Die WCAG 2.0 definiert drei Konformitätsstufen. Die Konformitätsstufe A beinhaltet nur die minimalen Anforderungen an einen barrierefreien Zugang. Diese minimalen Anforderungen reichen nicht vollständig für die Nutzung von Internetangeboten durch Menschen mit Behinderungen aus. Die Konformitätsstufe AAA ermöglicht die beste Zugänglichkeit. AAA lässt sich u.U. aber nur mit grossem technischem und organisatorischem Aufwand erreichen. Die Konformitätsstufe AA (alle Erfolgskriterien der Stufen A und AA müssen erfüllt sein) der WCAG 2.0 bietet eine sinnvolle Zugänglichkeit und wird auf Bundesebene (P028) und in anderen europäischen Staaten bereits als Standard umgesetzt.

Der vorliegende Standard enthält weitere Empfehlungen (Erfolgskriterien der Stufe AAA, vgl. Anhang B), die behinderten Menschen den Zugang zu Internetangeboten zusätzlich erleichtern.

3 Accessibility-Standard

3.1 Regelung und Fristen

3.1.1 Neue Websites

Neue Websites müssen der Konformitätsstufe AA und den 4 weiteren Konformitätsbedingungen der WCAG 2.0 entsprechen (gemäss Anhang A). Dies gilt ab Inkrafttreten dieses Standards.

3.1.2 Bestehende Websites

Bestehende Websites müssen mit dem nächsten Relaunch, Release und/oder Redesign der Konformitätsstufe AA und den 4 weiteren Konformitätsbedingungen der WCAG 2.0 entsprechen, spätestens aber innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Standards.

3.1.3 Technologieunabhängigkeit

Die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) 2.0 decken einen grossen Bereich von Empfehlungen ab, um Webinhalte barrierefreier zu machen. Die WCAG 2.0-Erfolgskriterien wurden als testbare Aussagen formuliert, sogenannte „Statements“, die nicht technikspezifisch sind. WCAG 2.0 ist somit technologieunabhängig und kann für beliebige Webinhalts-Techniken (wie z.B. HTML, CSS, SVG, PNG, PDF, Flash oder JavaScript) angewendet werden.

Insbesondere gelten die WCAG-2.0-Erfolgskriterien für die Zugänglichkeit von PDF-Dokumenten und –Formularen.

3.1.4 Zusätzliche Empfehlungen

Die Empfehlungen im Anhang B erleichtern behinderten Menschen den Zugang zu Internetangeboten zusätzlich. Es wird empfohlen, diese Punkte nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

3.1.5 Aktualisierung

Seit dem 11.12.2008 sind die WCAG-2.0-Richtlinien des W3C in Kraft. Auf diese Richtlinien stützt sich dieser eCH-Standard.

Beim Erscheinen von neuen W3C-Accessibility-Richtlinien trifft sich die Arbeitsgruppe „Standard“ der eCH-Fachgruppe „Accessibility“ innerhalb von 6 Monaten, um Anpassungen dieses eCH-Standards zu diskutieren und allenfalls in die Wege zu leiten.

3.1.6 Überprüfung

Organisationen, welche diesen eCH-Standard übernehmen, wird empfohlen, dessen Einhaltung in ihren Internetangeboten periodisch zu überprüfen (z.B. jährlich).

Als Hilfsmittel für die Überprüfung kann der von der eCH-Fachgruppe "Accessibility" entwickelte Leitfaden verwendet werden.

Unter der E-Mail-Adresse accessibility@ech.ch unterstützt die eCH-Fachgruppe Accessibility als neutrale Anlaufstelle die Überprüfung dieses Standards.

4 Sicherheitsüberlegungen

Keine

5 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche **eCH** referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen.

In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

6 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.

Anhang A – Konformitätsbedingungen nach WCAG 2.0

Damit eine Webseite WCAG 2.0-konform ist, müssen alle folgenden Konformitätsbedingungen erfüllt sein:

1. Konformitätsstufe: Eine der folgenden Stufen der Konformität ist vollständig erfüllt.

- **Stufe A:** Für eine Konformität auf Stufe A (die minimale Konformitätsstufe) muss die Webseite alle Erfolgskriterien der Stufe A erfüllen oder es wird eine konforme Alternativversion zur Verfügung gestellt.
- **Stufe AA:** Für eine Konformität auf Stufe AA muss die Webseite alle Erfolgskriterien der Stufen A und AA erfüllen oder es wird eine Stufe AA-konforme Alternativversion zur Verfügung gestellt.
- **Stufe AAA:** Für eine Konformität auf Stufe AAA muss die Webseite alle Erfolgskriterien der Stufen A, AA und AAA erfüllen oder es wird eine Stufe AAA-konforme Alternativversion zur Verfügung gestellt.

2. Ganze Seiten: Konformität (und Konformitätsstufen) gelten nur für (eine) ganze Webseite(n) und kann nicht erreicht werden, wenn ein Teil einer Webseite ausgeschlossen ist.

3. Vollständiger Prozess: Wenn eine Webseite Teil einer Folge von Webseiten ist, die einen Prozess darstellen (z.B. eine Folge von Schritten, die abgeschlossen werden müssen, um eine Handlung auszuführen), dann müssen alle Webseiten in dem Prozess zu der bestimmten Stufe oder höher konform sein. (Konformität zu einer bestimmten Stufe ist nicht möglich, wenn irgendeine Seite in dem Vorgang nicht zu der Stufe oder zu einer höheren Stufe konform ist.)

4. Ausschließliche Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art: Nur bei der Benutzung von Techniken auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art kann man sich darauf verlassen, dass die Erfolgskriterien erfüllt werden. Jegliche Information oder Funktionalität, die auf eine nicht die Barrierefreiheit unterstützende Art zur Verfügung gestellt wird, ist auch auf eine die Barrierefreiheit unterstützende Art und Weise verfügbar. (Siehe Barrierefreiheit unterstützend verstehen (englisch).)

5. Nicht störend: Wenn Techniken auf nicht die Barrierefreiheit unterstützende Art benutzt werden oder wenn sie auf nicht -konforme Art benutzt werden, dann blockieren sie nicht die Fähigkeit des Benutzers, auf den Rest der Seite zuzugreifen. Darüber hinaus erfüllt die Webseite als Ganzes weiterhin die Konformitätsbedingungen unter jeder der folgenden Bedingungen:

1. wenn irgendeine Technik, auf die man sich nicht verlassen kann, in einem Benutzeragenten angeschaltet wird,
2. wenn irgendeine Technik, auf die man sich nicht verlassen kann, in einem Benutzeragenten ausgeschaltet wird und
3. wenn irgendeine Technik, auf die man sich nicht verlassen kann, nicht von dem Benutzeragenten unterstützt wird

Anhang B – Zusätzliche Empfehlungen

Alle Leitlinien aus den WCAG 2.0 der Konformitätsstufe AAA

Neben den Leitlinien der Konformitätsstufe A und AA wird gemäss der WCAG 2.0 empfohlen alle anwendbaren Leitlinien der Konformitätsstufe AAA bei der Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten zu berücksichtigen.

Gebärdenvideos

Für Internetauftritte wird die Verwendung von Gebärdensprachvideos empfohlen.

Die Muttersprache vieler gehörloser Menschen ist die Gebärdensprache, Schriftsprache ist die Zweitsprache. Der Umgang mit Informationen in Schriftsprache ist für Gehörlose deshalb mühsam und oft sogar unmöglich.

Für gehörlose Menschen stellt die uneingeschränkte Verwendung ihrer Mutter- und Erstsprache, der Gebärdensprache, ein essenzieller Beitrag zur gleichberechtigten Nutzung von Informationsangeboten dar. Nur die Gebärdensprache vermag alle Inhalte einer Information an Gehörlose zu vermitteln - und ihnen damit den gleichen Wissens- und Informationsstand wie hörenden Menschen zu garantieren. Gebärdensprachvideos sind somit für viele Gehörlose ein Äquivalent für Text. Für wichtige, komplexe Textinhalte sowie für den Aufbau und Inhalt einer Website (moderierte Zusammenfassungen) sollten als Alternative zusätzlich Gebärdensprachvideos angeboten werden.

Technische Vorgaben

Für die Bereitstellung von Informationen in Gebärdensprache im Internet oder Intranet gelten die folgenden Vorgaben:

1. Schatten auf dem Körper der Darstellerin oder des Darstellers sind zu vermeiden. Die Mimik und das Mundbild sind gut sichtbar.
2. Der Hintergrund ist einheitlich und statisch zu gestalten. Schwarze oder weisse Hintergründe sind zu vermeiden.
3. Der Hintergrund, die Kleidung des Darstellers sowie seine Hände stehen im Kontrast zueinander.
4. Gebärdensprach-Filme sind in Webseiten eingebettet.
5. Das Video enthält mindestens Angaben zur Grösse der Datei und optional zur Abspieldauer. Optional ist der Gebärdensprach-Film als Datei zum Herunterladen verfügbar.
6. Der Film ist durch das Logo für die Schweizer Gebärdensprache gekennzeichnet.
7. Die Auflösung beträgt mindestens 240 mal 180 Pixel.
8. Die Bildfolge beträgt mindestens 25 Bilder je Sekunde.

„Leitfaden für den Einsatz von Gebärdensprach-Filmen in multimedialen Anwendungen“ entwickelt als Gemeinschaftsprojekt der BAG SELBSTHILFE e.V., des Aktionsbündnisses für barrierefreie Informationstechnik (AbI) und des Deutschen Gehörlosenbundes e.V.

<http://www.wob11.de/leitfaden-dgs-filme.html>

Beispiele Gebärdenvideos: <http://www.access-for-all.ch/>

Validierender HTML-Code

Gemäss WCAG 2.0 muss der HTML-Code neu nicht mehr validieren. Diese Aufhebung ist in Fachkreisen umstritten. Klar ist, dass sauberer, validierender Code zukunftssicherer ist und jede Website dadurch zugänglicher macht. Es wird deshalb empfohlen, dass HTML-Code auch künftig validiert.

Accesskeys - Empfehlung

0	Startseite	
1	Hauptnavigation	(Link innerhalb Webpage zur Hauptnavigation)
2	Inhalt	(Link innerhalb Webpage zum Inhalt)
3	Kontakt	
4	Sitemap	
5	Suche	

Für Accesskeys sind nur Zahlen des alphanumerischen Bereichs geeignet. Alle anderen Tasten sind bis auf wenige Ausnahmen durch unterschiedliche Browser, assistierende Technologien oder andere Programme besetzt und führen zu Konflikten.

Anhang C – Referenzen & Bibliographie

Web Accessibility Initiative (WAI):

www.w3.org/WAI/

Web Content Accessibility Guidelines 2.0 (WCAG 2.0):

<http://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002:

www.admin.ch/ch/d/sr/c151_3.html

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003:

www.admin.ch/ch/d/sr/c151_31.html

P028 - Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten:

<http://www.isb.admin.ch/themen/standards/alle/03237/>

Accessibility Checkliste 2.0:

www.ch.ch/accessibility

Schweizerische Stiftung zur behindertengerechten Technologienutzung „Zugang für alle“:

www.access-for-all.ch

Anhang D – Mitarbeit und Überprüfung

Roberto Bianchetti, xyMedia

Sabine Brenner, Bundesamt für Kommunikation

André Do Canto, Bundeskanzlei

Isabelle Haas, Die Schweizerische Post

Jakob Lindenmeyer, Design for All i.L. / ART

Mathias Nöthiger, snowflake productions GmbH

Markus Riesch, Stiftung „Zugang für alle“, Leiter eCH-FG-Accessibility

Sabine Schneeberger, Kanton Basel Stadt

Anhang E – Abkürzungen

BehiG	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehindertengleichstellungsGesetz) vom 13. Dezember 2002.
BehiV	Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehindertengleichstellungsVerordnung) vom 19. November 2003.
EBGB	Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist für die Förderung der Gleichstellung auf Bundesebene zuständig.
HTML	HyperText Markup Language . HTML ist eine Datenbeschreibungssprache, um Hypertext-Dokumente zu erstellen. Diese Dokumente können mit einem Browser dargestellt werden.
P028	Richtlinien des Bundes zur Gestaltung barrierefreier Websites, Version 2.0
PDF	Portable Document Format
W3C	Das World Wide Web-Consortium ist die internationale Standardisierungs-Organisation im Web-Bereich.
WAI	Die Web Accessibility Initiative ist eine vom W3C gestartete Initiative zur Förderung der Zugänglichkeit aller Web-Technologien.
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines . Offiziell in Kraft ist momentan Version 2.0 vom 05.05.1999.
WWW	Das World Wide Web ist ein verteilter, hypertext-basierter Informationsdienst. Es besteht aus der Gesamtheit von Informationsanbietern innerhalb des Internets. Das WWW umfasst Milliarden von Multimedia-Hypertext-Dokumenten.

Anhang F – Glossar

Accessibility	Zugänglichkeit. Gestaltung einer Website, sodass sie Benutzern in so hohem Masse wie möglich zur Verfügung steht, auch wenn sie Einschränkungen irgendeiner Art z.B. Sinnes- und/oder Körperbehinderungen unterliegen.
ARIA	Accessible Rich Internet Application. WAI-ARIA definiert Wege, webbasierte Applikationen und Websites zugänglicher zu machen. www.w3.org/TR/wai-aria/
Assistierende Technologien	Assistierende Technologien sind Hilfsmittel, die von Menschen mit Behinderungen für die Nutzung von Computern und insbesondere des Internets eingesetzt werden. Assistierende Technologien können eine Software, wie z.B. ein Bildschirmvergrößerungsprogramm oder ein Bildschirmvorleseprogramm, oder eine Hardware, wie z.B. eine Mundmaus oder eine Braille-Zeile, sein.
Homepage	Die erste Seite einer Website, also die Startseite, die von einem Benutzer in der Regel als erstes aufgerufen wird, zu der er immer wieder zurückkommt und die deutlich öfter betrachtet wird als irgendeine andere Seite.
Webseite	Im deutschen Sprachgebrauch auch Webpage genannt um phonetische Verwechslung mit Website zu vermeiden. Dokument, das mit einem Benutzeragenten von einem Webserver abgerufen werden kann. Bestandteil einer Website. Besteht zumeist aus strukturiertem Text und Multimedialelementen und kann heute auch ein dynamisch erzeugtes virtuelles Erlebnis sein.
Website	Zusammenhängendes Online-Angebot eines Anbieters, das zumeist aus mehreren Webseiten besteht, die sich nicht zwangsläufig auf einem einzigen Server befinden bzw. unter einer einzigen Domain erreichbar sein müssen. Die Startseite einer Website, also die Website, die von einem Benutzer aufgerufen wird, wird Homepage genannt. Eine Website zeichnet sich im Allgemeinen durch einheitliche grafische Gestaltung sowie Navigation aus.
Gemeinwesen	Der Begriff "Gemeinwesen" umfasst Bund, Kantone und Gemeinden, sowie öffentlich-rechtliche Organisationseinheiten wie beispielsweise Schulen, Bibliotheken und Spitäler.
Internet	Durch unterschiedliche Anwendungen genutztes Computernetzwerk, welches mit einem Webbrowser oder einer anderen benutzerseitigen Zugangstechnologie genutzt wird. (Art. 2 lit. f BehiV) Das Internet ist ein weltweiter Verbund von tausenden von Computernetzen. Es ist ein weltweites Informationsnetz, über das die verschiedenartigsten Rechner Informationen austauschen können, weil sie alle das gleiche Protokoll (TCP/IP) benutzen.
Menschen mit Behinderungen	Ein Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter) ist eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben. (Art. 2 Abs. 1 BehiG)
Öffentliche Websites	Öffentliche Websites sind alle WWW-Angebote, die nicht als Intranet bzw. bloss der internen Kommunikation dienen.

Anhang G – ChangeLog

Relevante Änderungen von Version 1.0 zu Version 2.0

1 Status des Dokuments

2 Einleitung

Die gesamte Einleitung wurde aktualisiert und gekürzt.

2.1.2 Web Content Accessibility Guidelines des W3C

Kürzung des Kapitels

Ergänzung Hinweis zu WCAG 2.0 des W3C

2.1.3 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Accessibility-Standards in der Schweiz

Kürzung des Kapitels

2.1.4 Anwendungsgebiet und Geltungsbereich

Kürzung des Kapitels

2.2 Accessibility-Hilfsmittel

Neu: Hinweis auf neue WCAG-2.0-Checkliste unter www.ch.ch/accessibility

2.3 Konformitätsstufe AA

Neu: Ausführungen zur Konformitätsstufe AA

3 Accessibility-Standard

3.1 Regelung und Fristen

3.1.1 Neue Websites

Neu: Referenzierung auf WCAG 2.0 anstatt auf WCAG 1.0 für neue Websites

Konformitätsstufe ist die gleiche (AA)

Bestehende Websites

Neu: Anpassung bestehender Websites inner Jahresfrist nach Inkrafttreten des Standards.

Technologieunabhängigkeit

WCAG 2.0 gilt für alle Web-Technologien (Technologieunabhängigkeit). Damit entfällt die explizite Regelung für PDF-Dokumente (Version 1.0 Kapitel 3.1.4)

Zusätzliche Empfehlungen

Hinweis auf zusätzliche Empfehlungen.

Aktualisierung

Anpassung der Daten und Fristen zur Anpassung des Standards.

Überprüfung

Keine Änderungen

Anhang A – Konformitätsbedingungen nach WCAG 2.0

Neu: Konformitätsbedingungen nach WCAG 2.0 gemäss W3C

Anhang B – Zusätzliche Empfehlungen

Zusätzliche Empfehlungen gemäss P028 Version 2.0

Anhang C – Referenzen & Bibliographie

Angepasste Referenzen & Bibliographie

Anhang D – Mitarbeit und Überprüfung

Angepasst Personen, die bei der Mitarbeit und Überprüfung tätig waren.

Anhang E – Abkürzungen

Angepasst Abkürzungen

Anhang F – Glossar

Angepasst Glossar